

Dringlichkeitsantrag: „Gegen Niedrigstlöhne – für guten Service“

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen FSG, NÖ AAB-FCG und FA

an die 6. Vollversammlung
der XIV. Funktionsperiode der AKNÖ

15. November 2011

Die Vollversammlung der AKNÖ unterstützt ausdrücklich den Aufruf der VIDA vom 14. November 2011 im Zusammenhang mit einer geplanten EU-Regelung der Kommission, mit der EU-Staaten dazu gezwungen werden sollen, noch mehr „Billigunternehmen“ an den Flughäfen zuzulassen:

„Gegen Niedrigstlöhne – für guten Service und größtmögliche Sicherheit“

Die Vollversammlung der AKNÖ fordert die österreichische Bundesregierung auf, dass sie das Kommissionsvorhaben im Ministerrat stoppt.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

FSG Antrag 3:

Regulierung von Finanzmärkten

In den letzten Jahren und Jahrzehnten spielten Finanzmärkte eine sehr dominante Rolle für das Wirtschaftsgeschehen. Nicht zuletzt bei den Ursachen der Finanzkrise 2008, aber auch bei der Finanzierung von Staaten wie Griechenland wurde dies wieder offenbar. Herdenverhalten im Sinne von gleichartigen Reaktionen der Finanzmarktakteure führen zu immer stärkeren Preisschwankungen von Finanzvermögen.

Die weltweiten Finanztransaktionen betragen im Jahr 2007 das 73,5-fache vom Welt-Bruttoinlandsprodukt. Wobei hier der so genannte Derivatmarkt 9 Zehntel des gesamten Marktes ausmachten. Derivative, die außerbörslich gehandelt wurden, umfassten fast das 25-fache des Welt-Bruttoinlandsprodukts.

Aber auch bei Aktien hat sich das Anlegerverhalten geändert. Von 1980 bis 2008 stieg der Aktienbestand weltweit um das 11-fache, der Aktienhandel nahm im selben Zeitraum um den Faktor 380 zu. So wurde weltweit eine Aktie im Jahr 1980 im Durchschnitt noch 10 Jahre von einer Person besessen, so war die durchschnittliche Haltedauer 2008 lediglich bei 3 Monaten.

Deshalb ist es dringend notwendig, Reformen zur Regulierung von Finanzmärkten voranzutreiben, welche zum Ziel haben, dass die Finanzwirtschaft wieder der Realwirtschaft zu dienen hat und nicht umgekehrt.

Vor diesem Hintergrund fordert die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich eine umfassende Regulierung der Finanzmärkte, die gekennzeichnet ist durch:

- Steuer auf alle Finanztransaktionen (auch Devisengeschäfte)
- Umfassende Regulierung der Finanzprodukte
- Verbot von Spekulation auf Rohstoffe und Nahrungsmittel
- Verbot außerbörslicher Märkte für Finanzprodukte
- Umfassende Reform von Ratingagenturen
- Erhöhte Eigenkapitalanforderungen an Banken
- Umfassende Regulierung von Institutionen, welche ausschließlich an Finanzmärkten operieren wie z.B. Hedgefonds

FSG Antrag 4:

Vermögen in Österreich besteuern

Österreichische Haushalte besitzen mehr als 1.300 Mrd. Euro an Geld- und Immobilienvermögen. Dies entspricht ungefähr dem 4-5 fachen des österreichischen Bruttoinlandsprodukts. Während die jährliche Wirtschaftsleistung Österreichs von 1980 bis 2009 um das 3,6 fache gestiegen ist, vergrößerte sich das Geldvermögen im selben Zeitraum um das 7-fache. Weiters ist die Verteilung des Geldvermögens sehr ungleich. Von den insgesamt 473 Mrd. Euro (im Jahr 2009) besaßen 10 Prozent der Haushalte insgesamt 54 Prozent (rund 238 Mrd. Euro). Aber auch innerhalb dieser Gruppe herrscht eine extreme Ungleichverteilung. Das reichste Prozent besaß ca. 27 % des gesamten Geldvermögens. Das oberste Promille (0,1 %) besaß mit 8 % des Geldvermögens genauso viel wie die Hälfte der österreichischen Haushalte mit dem niedrigsten Geldvermögen. Das Immobilienvermögen 2008 hatte einen Wert von 880 Mrd. Euro. 40 % der österreichischen Haushalte verfügten jedoch über keinen Immobilienbesitz. D.h. das Immobilienvermögen verteilte sich auf die restlichen 60 %. Der durchschnittliche Wert der Immobilien von Immobilienbesitzer betrug 440.000 Euro. Auch hier besaßen 10 % der österreichischen Haushalte 61 % der Immobilienwerte, ein Fünftel der Haushalte 75 %. Während der Hauptwohnsitz bei den meisten Immobilienvermögensbesitzern einem wesentlichen Anteil des Vermögens entspricht, spielten Eigenheime beim Immobilienvermögen der reichsten 10 % mit weniger als einem Drittel eine untergeordnete Bedeutung. Nach einer Studie der Österreichischen Nationalbank würden bei einer Immobilienbesteuerung mit Freibeträgen von 500.000 Euro weniger als 10 % der österreichischen Haushalte betroffen sein (Steuerbemessungsgrundlage 520 Mrd. Euro).

Vermögensbezogene Steuern machten in Österreich rund 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts aus, in den OECD-Länder im Schnitt 1,8 %.

Vor diesem Hintergrund fordert die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich eine Vermögensbesteuerung, die gekennzeichnet ist durch:

- Angleichung der Höhe der vermögensbezogenen Steuern gemessen am Bruttoinlandsprodukt in Österreich an das OECD-Niveau
- Wiedereinführung einer generellen Vermögensbesteuerung
- Wiedereinführung einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Anpassung der Einheitswerte als Bemessungsgrundlage der Grundsteuer an die Verkehrswerte der Immobilienvermögen
- Finanztransaktionssteuer
- Besteuerung von Grundstücksumwidmungen

FSG Antrag 5:

Die Preisspirale stoppen!

Die Preise in Österreich sind im Jahresvergleich enorm gestiegen und befinden sich auf Rekordniveau. Der Verbraucherpreisindex ist im September 2011 gegenüber dem Vorjahr um 3,6 % gestiegen. Die Preise für den wöchentlichen bzw. für den täglichen Einkauf sind mit 4,1 % und 7,1 % noch stärker angestiegen. Preistreiber Nummer 1 sind aber die Treibstoffpreise und Heizöl. Hier kam es zu einem Anstieg von 25 % gegenüber dem Vorjahr. Aber auch die Preise für Fernwärme, Gas und Zucker befinden sich auf hohem Niveau.

Durch das verloren gegangene Vertrauen in die Finanzmärkte und das starke Schwanken der Preise sind die Rohstoffmärkte immer mehr in den Blickpunkt der Spekulanten geraten. Es wird immer mehr mit Rohstoffderivaten, vor allem mit Lebensmitteln spekuliert. An den Rohstoffbörsen findet zu 90 % virtueller Handel statt – die Investoren sind nicht an der Ware interessiert, sondern lediglich an steigenden Preisen. Diesen Rohstoffspekulationen muss die europäische Union einen Riegel vorschieben.

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:

- Eine strenge Regulierung der Finanzmarktteilnehmer, eine quantitative Beschränkung der Handelspositionen sowie die Einführung eines Transaktionssteuersystems auf Rohstoffderivate, damit Märkte transparenter werden.
- Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für ein Wettbewerbsmonitoring, damit es zu keinen „Österreich Aufschlägen“ bei den Lebensmittelpreisen kommt
- Verstärkte Aktivitäten von Seiten der Bundeswettbewerbsbehörde: Analog zum deutschen Bundeskartellamt sollten regelmäßig Branchenuntersuchungen (Treibstoffmarkt, Zuckermarkt, Lebensmittelhandel) durchgeführt werden.
- Mittelfristige Entkoppelung der Gaslieferungen vom Erdöl und Gas, damit verstärkt auf den entkoppelten Märkten zugekauft werden kann, denn von den niedrigeren Spottpreisen bei Strom und Gas dürfen nicht nur Industriekunden profitieren.

Einführung einer Devisentransaktionssteuer auf EU-Ebene

Es darf nicht sein, dass Finanzjongleure mit ihren hochriskanten Geschäften auf einem liberalisierten Finanzmarkt ohne Spielregeln, die Realwirtschaft ein ums andere Mal an den existenziellen Abgrund drängen und der Steuerzahler mit milliardenschweren Rettungspaketen einspringen muss, während die Verursacher der Misere ihre Gewinne bunkern.

Um auch den internationalen Geldhandel einer Besteuerung zu unterziehen, schlagen wir eine Devisentransaktionssteuer auf europäischer Ebene vor (Tobin-Steuer). Dieser von Tobin erdachte Steuersatz liegt extrem niedrig (zwischen 0,01% und 0,05%). Besteuert würden alle grenzüberschreitenden Geldtransfers mit dieser einheitlichen Steuerlast.

Die Besteuerung von Kapitaltransfers würde mit Sicherheit nachhaltige und langfristige Investments fördern und andererseits frische Geldquellen für europäische Projekte anzapfen. Der Steuersatz bei der Tobin-Steuer würde sich auf niedrigem Niveau bewegen und nur auf grenzüberschreitende Kapitaltransfers anzuwenden sein. Die Einführung der Tobin-Steuer macht nur auf europäischer Ebene Sinn.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 6. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Bundesgesetzgeber aufzufordern, sich auf europäischer Ebene für die Einführung einer Devisentransaktionssteuer nach dem Modell der sogenannten Tobin-Steuer einzusetzen.

Liste Dirnberger Antrag 1

Mehr Steuergerechtigkeit durch Vermögenssteuern

Es gibt seit Jahren einen allgemeinen Grundkonsens in der Frage der zu hohen Besteuerung der Arbeit in Österreich. Zur Kompensation der Staatseinnahmen sind als Ausgleich für die Senkung der Lohnsteuer Maßnahmen im Bereich der Steuern in der Finanzwirtschaft und auf Vermögen notwendig. Leider werden dabei immer wieder Nebelgranaten in die öffentliche Diskussion geworfen.

Erfreulich ist, dass - nachdem die Kammern für Arbeiter und Angestellte schon vor Jahren die Einführung einer Finanztransaktionssteuer unbeirrbar immer wieder gefordert haben - die österreichische Bundesregierung diese Forderung übernommen hat. Offensichtlich gelingen der Bundesregierung nun auch in der EU schon wesentliche Fortschritte in der Diskussion und Bewusstseinsbildung wie der jüngste Beschluss der EU-Kommission zeigt.

Umso unerträglicher ist, dass in Österreich die Steuern auf Vermögen mit nur 1,4 % des Steueraufkommens im europaweiten Vergleich kaum ein Viertel dieser Länder betragen. Gerade hier aber leisten Lobbyisten in verschiedenen politischen Parteien Widerstand und in der Öffentlichkeit bewusste Irreführung wie zum Beispiel das Schüren von Angst für die Besitzer von Eigenheimen.

Die 6. Vollversammlung ersucht daher den Vorstand der AK NÖ:

1. Erfassung aller bisher bestehenden Vermögenssteuerprivilegien.
2. Insbesondere eine Darstellung der Entwicklung des Grundsteueraufkommens und der dahinter stehenden Mechanismen wie etwa der Divergenz zwischen Verkehrswert und Einheitswert. Dabei sind die tatsächlich Betroffenen ohne Tabus, wie Kirchen und andere große Grundeigentümer, zu benennen.
3. Darstellung der vergleichenden Werte in den Ländern der EU.
4. Entwurf eines genau bezifferten Forderungspaketes für gerechte Vermögenssteuern in Österreich.
5. Verstärkte öffentliche Information dieser Fakten im Hinblick auf die Meinungsbildung zu einer fairen Gestaltung der nächsten Steuerreform mit dem Ziel 2013.

Antrag 5 der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen (AUGE/UG)
Kann es sich die Wirtschaft leisten, die Menschheit nicht zu vernichten?*

1)

Wie ernst diese Fragestellung ist, zeigen nicht erst der Atom-Unfall in Fukushima und die Reaktionen bzw. Nicht-Reaktionen darauf. Das österreichische Negativ-Tempo bei der Reduktion der Treibhausgase zeigen als weitere Beispiele eine ebenso erschütternde Haltung, in der einzelbetriebliche und branchenegoistische Rentabilitätsüberlegungen brutal über alles andere gestellt werden. Alleine deshalb darf die Beantwortung dieser Frage nicht der Wirtschaft überlassen werden!

Der Slogan „Geht's der Wirtschaft gut, geht's den Menschen gut“ kommt in der AK Niederösterreich bekanntlich nicht gut an. Und das ist gut so. Aber wie würde das mit dem nur wenig veränderten Slogan aussehen: „Wenn der Kuchen der Wirtschaft wächst, egal auf wessen Kosten, wächst auch unser Anteil als ArbeitnehmerInnen daran“ - ?!

Um hier alle Zweifel zu zerstreuen, brauchen wir dringend ein klares Bekenntnis der gesetzlichen ArbeitnehmerInnen-Vertretung, das (mitsamt entsprechenden Konzepten und Modellen) besagt: „Ja, für UNS ist es oberste Priorität, es uns leisten zu können, die Menschheit nicht zu vernichten – und wir fordern die Wirtschaft ultimativ auf, das ebenso zu tun.“

2)

Nachhaltige, ökologische und solidarische Ökonomie muss von der gesetzlichen ArbeitnehmerInnen-Vertretung zur Agenda der Sozialpartnerschaft gemacht werden. Die gesetzliche ArbeitnehmerInnen-Vertretung muss mit innovativen Modellen und umsetzbaren Konzepten vorpreschen, um die Aufgaben anzugehen, die anzugehen sind: Reduktion der Treibhausgase, Verringerung der Energieabhängigkeit, Rückbau des Ressourcenverbrauchs und unseres überentwickelten Lebensstils, Förderung der Ernährungssouveränität, Ausstieg aus der Wachstumsabhängigkeit, Aufbau einer gemeinwohlorientierten und solidarischen Ökonomie usf. Die entsprechenden Analyse- und Lösungsansätze verbinden sich unter anderem mit Namen wie Helga Kromp-Kolb, Harald Welzer/Claus Leggewie, Stefan Schulmeister, Christian Felber, Fred Luks, Ulrich Brand.

3)

Die kürzlich erschiene Broschüre „Arbeit fair teilen“ (mit der Forderung „Arbeitsprozesse sind den Lebensbedürfnissen der Menschen anzupassen“) stellt einmal mehr unter Beweis, dass die AK Niederösterreich dank dem Zusammenwirken vieler kritischer Kräfte und mutiger Köpfe eine wichtige Vorreiterrolle erfüllt.

Die Vollversammlung der AK NÖ beschließt:

Die Arbeiterkammer Niederösterreich möge entsprechend der bisher von ihr mit großem Engagement wahrgenommenen Aufgabe - auf der Höhe der drängenden zukunftsrelevanten Herausforderungen voraus zu denken – in einer Reihe von Studientagen und Konferenzen verstärkt auf den unter Punkt 2 beschriebenen breiten Themenkomplex nachhaltiger und solidarischer Entwicklung fokussieren.

*Die Formulierung im Titel wurde einem Artikel des Schriftstellers Philipp Weiss, am 5. Februar in Der Standard entnommen

Antrag 7 der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen (AUGE/UG)

Nein zu Nulllohnrunden und verordnetem Lohnverzicht im öffentlichen Dienst!

Am 29. September 2011 beschloss der Oberösterreichische Landtag ein Dienstrechtsänderungsgesetz, das u.a. vorsieht, dass Lohn- und Gehaltssteigerungen der öffentlich Bediensteten des Landes sowie der oberösterreichischen Kommunen um 1 % Punkt hinter dem Verhandlungsergebnis der Gewerkschaften der öffentlichen Dienste und der Arbeitgeber zurückbleiben. Betroffen von diesem gesetzlich verordneten Lohnverzicht sind auch Beschäftigte in den ausgegliederten Betrieben des Landes und der Gemeinden (z.B. Krankenanstalten) sowie kommunaler bzw. kommunal finanzierter aber privat angebotener Dienste im Sozial- und Bildungsbereich (z.B. Kindergärten, Horte), die sich hinsichtlich ihrer Lohnabschlüsse am öffentlichen Dienst orientieren.

Für Salzburg und die Steiermark sind seitens der Landesregierungen nach 2011 auch wieder für 2012 Nulllohnrunden vorgesehen, seitens der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wird verordneter Lohnverzicht auch für die öffentlich Bediensteten in Kärnten befürchtet.

Vom Gesetzgeber verordnete Lohnkürzungen bzw. Nulllohnrunden sind aus Sicht der ArbeitnehmerInnen und ihrer Interessensvertretungen sowohl grundsätzlich - weil sie eine Aushebelung von Verhandlungsergebnissen zwischen Gewerkschaften und ArbeitgeberInnen über den Gesetzesweg bedeuten – als auch hinsichtlich ihrer Wirkung auf die verfügbaren Einkommen der Beschäftigten – weil dadurch Kaufkraft und Lebensstandard gesenkt werden – abzulehnen.

Es ist inakzeptabel dass unter dem „Diktat der leeren Kassen“ nun die Kosten der Krise auch auf die Beschäftigten der öffentlichen Dienste der Länder, Kommunen und ausgegliederten Betriebe abgewälzt, und die Haushalte der Länder und Kommunen auf ihrem Rücken saniert werden sollen. Die öffentlich Bediensteten sind ebenso wenig für die Krise verantwortlich wie die in der Privatwirtschaft beschäftigten ArbeiterInnen und Angestellten!

Und: es ist wohl eine Selbstverständlichkeit, dass die öffentlich Bediensteten ihren Anteil an der gestiegenen Produktivität sowie zum Erhalt ihrer Kaufkraft im Rahmen der kommenden Lohn- und Gehaltsrunden bekommen müssen – und dass jeder Versuch, Beschäftigte im öffentlichen Dienst einzelner Bundesländer und ihrer Gemeinden gegenüber ihren KollegInnen im Bund und den anderen Bundesländern schlechter zu stellen, auf klare Ablehnung seitens der Interessensvertretungen der ArbeitnehmerInnen stoßen muss.

Lohnkürzungen über Nulllohnrunden bzw. verordneten Lohnverzicht im öffentlichen Dienst sind nicht zuletzt aus Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgründen klar abzulehnen: die öffentlichen Dienste sind jener Bereich, in denen Frauen- gegenüber Männereinkommen noch die geringsten Unterschiede aufweisen. Gleichzeitig liegt der weibliche Beschäftigungsanteil in den öffentlichen Diensten bei über 50 %, die mittleren Fraueneinkommen in den öffentlichen Diensten liegen über jenen typischer „Frauenbranchen“ (z.B. Handel, Tourismus).

Ausgliederungen und Privatisierungen haben zwar auch im Bereich der öffentlichen Dienste zu einer Verschlechterung des Verhältnisses der Frauen- zu den

Männereinkommen geführt, allerdings ist der Einkommensunterschied selbst im ausgegliederten Bereich in der Regel (noch) geringer als im vergleichbaren privatwirtschaftlichen Bereich.

Wenn bei öffentlichen Einkommen gekürzt wird, wird also insbesondere auch bei Fraueneinkommen gekürzt und damit das Verhältnis Frauen- zu Männereinkommen insgesamt unter allen unselbständig Beschäftigten einmal mehr zulasten der Frauen verschoben.

Die Vollversammlung der AK NÖ möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der NÖ Arbeiterkammer fordert alle Gebietskörperschaften – Bund, Länder, Gemeinden – auf, die Verhandlungsergebnisse zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften im öffentlichen Dienst anzuerkennen und entsprechend umzusetzen.

Insbesondere spricht sich die AK NÖ gegen alle Versuche aus, per Gesetz zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes vereinbarte Lohnerhöhungen auszuhebeln. Gesetzlich verordnete Nulllohnrunden oder Lohnverzicht sind unzulässige Eingriffe in die sozialpartnerschaftliche Lohnfindung. Was für die Beschäftigten der Privatwirtschaft gilt muss in diesem Sinne auf für die Beschäftigten der öffentlichen Dienste gelten.

Die AK NÖ ruft daher all jene Gebietskörperschaften, welche derartige Regelungen auf Gesetzeswege verabschiedet haben bzw. planen, von diesen Abstand zu nehmen, bzw. diese zurückzunehmen. Von allen anderen Gebietskörperschaften – insbesondere den Ländern und Gemeinden – fordert die AK NÖ ein klares Bekenntnis, sich an zwischen den Sozialpartnern der öffentlichen Dienste ausverhandelte Vereinbarungen zu halten.

Antrag 11 der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen (AUGE/UG)

Kommunale Grundversorgung sichern – Kommunale Dienste solidarisch finanzieren!

Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände spielen bei der Erbringung öffentlicher und sozialer Dienstleistungen – von Kinderbetreuung/-bildung, Gesundheitsversorgung, Pflege und Betreuung, öffentlicher Mobilität, Abfallwirtschaft bis hin zu hoheitlichen Aufgaben der Verwaltung - eine wesentliche Rolle. Und die Rolle der Kommunen bei der Erbringung sozialer Dienste – gerade in den Bereichen Kinderbetreuung und Pflege – wird in Zukunft noch zunehmen.

Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände haben auch im Zuge der Bewältigung bzw. Abfederung der Wirtschafts- und Finanzkrise als Investoren und Arbeitgeberinnen eine wichtige Rolle gespielt.

Doch, wie es in der „Resolution zur Sicherung der kommunalen Grundversorgung“ der Allianz „Wege aus der Krise“ - einem Zusammenschluss von NPO, NGO und Gewerkschaften – heißt:

„Demgegenüber steht eine immer geringer werdende Finanzierung dieser Aufgaben seitens der öffentlichen Hand. Seit Jahren werden die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen in Österreich zunehmend eingeengt. Die Kommunen sehen sich aufgrund der von ihnen zu erbringenden notwendigen Leistungen für die Bevölkerung mit steigenden finanziellen Belastungen konfrontiert, ohne hierfür einen entsprechenden Ausgleich im Rahmen des Finanzausgleich zu erhalten. Die Folgen der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise belasten die öffentlichen Haushalte zusätzlich und verschärfen die ohnehin angespannte Situation für die Kommunen noch weiter.“

Um die prekäre Finanzlage beheben zu können, reagieren Kommunen und Städte vielfach mit Einsparungen bei Personal, Verwaltung und öffentlichen Leistungen oder mit der Erhöhung von Gebühren und Abgaben für von ihnen erbrachte Leistungen. Beide Reaktionen sind allerdings gerade aus ArbeitnehmerInnensicht kritisch zu bewerten, da sie einerseits eine Einschränkung des Angebots und der Qualität kommunaler und sozialer Dienstleistungen für die Allgemeinheit bedeuten und zu einem Rück- und Abbau sozial- und arbeitsrechtlich gut abgesicherter, öffentlicher Beschäftigungsverhältnisse führen. Andererseits, weil Gebühren und Abgaben den Charakter von Massensteuern haben und einkommensschwache Haushalte unverhältnismäßig stärker belasten als einkommensstärkere und auch eine negative Lenkungswirkung (z.B. bei Erhöhung von Fahrpreisen auf öffentlichen Verkehrsmitteln) mit sich bringen können.

Solange allerdings Kommunen wie Städten andere einnahmeseitige Finanzierungsquellen versagt bleiben, verbleiben Gebühren- und Abgabenerhöhungen oft genug als einzige Möglichkeit, einnahmeseitiger kommunaler Budgetkonsolidierung.

Die Arbeiterkammer sieht – um auch in Zukunft die flächendeckende und bedarfsgerechte Erbringung qualitativ hochwertiger öffentlicher, sozialer Dienstleistung durch Städte und Gemeinden gewährleisten zu können - den Ausbau vermögensbezogener Steuern – insbesondere auch jener, welche unmittelbar den

Kommunen zugute kommen – als unumgänglich, um eine faire, verteilungsgerechte und breite Finanzierung sicherzustellen.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ möge daher beschließen:

Die Arbeiterkammer NÖ schließt sich den Forderungen der „Resolution zur Sicherung kommunaler Grundversorgung“ der Allianz „Wege aus der Krise“ an, insbesondere, dass

- eine faire Mittelaufteilung durch einen Aufgaben-orientierten Finanzausgleich und eine klare Kompetenzaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt.
- zusätzliches Geld aus dem Bundesbudget eingesetzt wird, um öffentliche Dienstleistungen (Altenpflege, Gesundheitsdienste etc.) und kommunale Investitionen (öffentlicher Verkehr, Infrastruktur etc.) in die öffentliche Daseinsvorsorge sicherzustellen und auszubauen.
- eine Modernisierung gemeindeeigener – insbesondere vermögensbezogener – Abgaben (z.B. Aktualisierung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuern) erfolgen muss.

Die Arbeiterkammer fordert Kommunen und Städte sowie deren Interessensvertretungen (Städte- und Gemeindebund) auf, in diesem Sinne aktiv auf den Gesetzgeber einzuwirken und entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. sicherzustellen, die eine stärker auf vermögensbezogene Steuern basierende Finanzierung kommunaler sozialer und öffentlicher Dienstleistungen garantiert, arbeits- und sozialrechtlich gut abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse sichert, sowie den bedarfsgerechten, flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Ausbau sozialer und kommunaler Infrastruktur im Sinne der BürgerInnen und der Beschäftigten ermöglicht.

Infrastruktur und Mobilität

FSG Antrag 6:

Reform der Pendlerpauschale

Die Preise für Treibstoffe sind im letzten Jahr weiter gestiegen. In Niederösterreich verwendet der Großteil der PendlerInnen den PKW, um an den Arbeitsplatz zu kommen. Die jetzige Pendlerpauschale ist ein Freibetrag und damit ist die Wirkung von der Höhe des jeweiligen Einkommens abhängig. Die PendlerInnen, die keine Lohnsteuer zahlen oder die nicht mehr als elf Tage im Monat an ihrem Arbeitsplatz sind, haben zwar die Kosten für den Arbeitsweg zu tragen, können die Pendlerpauschale aber nicht in Anspruch nehmen. Durch die Entfernungsstaffelungen bei der Pendlerpauschale bekommen PendlerInnen für unterschiedliche Entfernungen denselben Betrag zuerkannt. Eine Verkleinerung bzw. Aufhebung dieser Staffelung würde für eine gerechtere Verteilung der Mittel sorgen.

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher eine Reform der Pendlerpauschale wie folgt:

- Eine Anpassung an die gestiegenen Kosten soll die bisherigen Freibeträge in Absetzbeträge umwandeln und mit einer Negativsteuerwirkung ausstatten. So bekommen alle PendlerInnen denselben Betrag für eine bestimmte Wegstrecke, unabhängig davon, wie hoch ihr Einkommen ist. Selbst Lehrlinge und Teilzeitbeschäftigte bekommen dann eine Förderung für die Fahrt zum Arbeitsplatz.
- Das Bundesministerium für Finanzen wird aufgefordert, die Staffelung in kürzeren Einheiten umzusetzen, damit eine gerechtere Abgeltung der tatsächlichen Kosten erfolgt.

FSG Antrag 7:

Keine weitere Schließung von Regionalbahnen

Die Bevölkerungsentwicklung in Niederösterreich ist regional sehr unterschiedlich. Stark wachsende Räume liegen im Umfeld der größeren Städte und vor allem um Wien. Auf der anderen Seite sind es vor allem die ländlich geprägten Gebiete im Norden und im Alpenvorland, in denen die Bevölkerung zurück geht. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahrzehnten weiter fortsetzen und die Gegensätze zusätzlich verstärken. Gerade die ländlichen dünn besiedelten Regionen benötigen eine Grundausstattung im öffentlichen Verkehr, um für die dort verbleibenden wohnenden und arbeitenden Menschen eine Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, die nächsten Zentren zu erreichen. Das erhöht die Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume, wirkt einer weiteren Absiedlung entgegen und attraktiviert den ländlichen Raum zur Neuansiedelung.

Die ÖBB beabsichtigen im Rahmen der Umsetzung des Zielnetzes 2025+ weitere Regionalbahnen an die Länder abzugeben. Die Schließung dieser Regionalbahnen beziehungsweise das weitere Ausdünnen des Angebotes auf der Schiene wäre ein falsches Signal. Eine Kombination von Schiene und Bus ist durchaus sinnvoll, sollte aber nicht nur im Einstellen bestehender funktionierender Schienenverbindungen und Ersatz durch Busleistungen bestehen. Bedarfsorientierte Verkehre (z.B.: Rufbusse, Sammeltaxis) und Busse sollten als Zubringer zur Schiene eingesetzt werden.

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Landesregierung auf, bei einer regional abgestimmten Verkehrspolitik für die niederösterreichischen Regionen, den Bestand der zur Diskussion stehenden Regionalbahnen zu sichern.

Arbeitsverhältnisse

FSG Antrag 8:

Reform der Betrieblichen Vorsorgekassen (Abfertigung Neu)

Mit der Reform der Abfertigung im Jahr 2003 wurde das System der betrieblichen Vorsorgekassen eingeführt. Das System bezieht auch Beschäftigte mit kurzen Dienstverhältnissen ein und sichert einen unverfallbaren Anspruch bei allen Beendigungsarten. Durch die Auszahlungsmöglichkeit bei einvernehmlicher Beendigung und ArbeitgeberInnenkündigung erhält die Abfertigung den Charakter einer Überbrückungszahlung. Seit 2008 wurden auch freie DienstnehmerInnen und Gewerbetreibende in das System einbezogen.

Eine Studie der Arbeiterkammern Niederösterreich und Wien sowie der GPA-djp zu den Abfertigungskassen in Österreich zeigt jedoch Probleme bei der Durchführung über gewinnorientierte Vorsorgekassen auf. Die Kassen bieten für die meisten Betroffenen eine Beitragsrendite unter der Inflationsrate.

Grund dafür sind zum einen relativ geringe Veranlagungserträge. Wurde beim Entstehen der Abfertigungskassen noch mit einer 6 %-Rendite kalkuliert, liegt die Rendite im Jahr 2010 im Durchschnitt bei nur 2,58 % (Vorjahreswert: 3,65 %). Aufgrund der bisher vorliegenden Veranlagungsergebnisse wird wohl auch langfristig eine 6 %-Rendite nicht zu erreichen sein. In Folge können die damals prognostizierten Abfertigungsbeträge angesichts der derzeit vorliegenden Renditezahlen nicht erwirtschaftet werden.

Zum anderen wirkt sich die hohe Belastung der Beiträge und des veranlagten Volumens mit Kosten negativ aus. Laut der Studie betragen die Veranlagungserträge der Abfertigungskassen von 2003 bis 2010 303,3 Mio. Euro, die Verwaltungskosten, die davon in Abzug gebracht wurden, summierten sich auf 164,4 Mio. Euro. Das heißt, dass mehr als die Hälfte (rund 54 %) der Erträge nicht bei den Anwartschaftsberechtigten ankommen, sondern der Deckung der Kosten dienen.

Die Abfertigungskassen rechtfertigen das mit hohen Betriebsaufwendungen. Jedoch zeigt die Studie auf, dass seit 2006 in der gesamten Branche die Einnahmen aus verrechneten Verwaltungskosten über den Betriebsaufwendungen liegen. 2010 lagen die Einnahmen um 40,6 % über den Betriebsaufwendungen. Die Einnahmen aus verrechneten Verwaltungskosten steigen auch stärker an, als die Betriebsaufwendungen, was sich in einer laufend besseren Ertragslage der Abfertigungskassen manifestiert.

Die Lösung läge in einer Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen, um eine kostengünstige Administration der „Abfertigung neu“ zu ermöglichen. Durch gesetzliche Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass von Effizienzverbesserungen bei einer Reform auch die Anwartschaftsberechtigten profitieren. Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf:

- die gesetzlichen Obergrenzen für die Verrechnung von Verwaltungskosten durch die Abfertigungskassen herabzusetzen. Hierfür soll eine schrittweise Reduktion der höchsten gesetzlich zulässigen Vermögensverwaltungskosten auf 0,5 % (bisher 0,8 %) erfolgen.

- eine verpflichtende Ausweisung der Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio) einzuführen, welche zu mehr Transparenz bei den Kosten der eingesetzten Veranlagungsprodukte führen soll.
- eine Zusammenlegung der Konten bei der jeweiligen Abfertigungskasse des aktuellen Dienstgebers einzuführen. Gegenwertig können einzelne ArbeitnehmerInnen bei mehreren Abfertigungskassen Konten haben, wenn sie ihr Dienstverhältnis wechseln. Eine Zusammenlegung würde mehr Übersichtlichkeit bringen und den administrativen Aufwand des Systems reduzieren.

FSG Antrag 9:

Maßnahmenpaket für ältere ArbeitnehmerInnen

In Österreich hat der Arbeitsmarkt die weltweite Wirtschaftskrise dank wirkender arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen besser überstanden als in den meisten anderen OECD-Ländern. Die aktuelle Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung reicht jedoch nicht aus, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung entscheidend zu reduzieren. Hinzu kommt, dass die jüngsten Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute über die aktuelle Entwicklung der internationalen Konjunktur befürchten lassen, dass die Arbeitslosigkeit in den nächsten Monaten wieder ansteigen wird.

Darüber hinaus stellt die nach wie vor geringe Erwerbsbeteiligung von Älteren die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik weiter vor große Herausforderungen v.a. vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung: Zwar ist, wie in den meisten anderen OECD-Ländern die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer in den vergangenen Jahren gestiegen, sie liegt in Österreich aber nach wie vor deutlich unter dem OECD-Schnitt. So waren 2009 im OECD-Mittel rund 55 % der 55 bis 64-Jährigen erwerbstätig, in Österreich waren es dagegen nur 41 %. Die Arbeitsorganisation in den meisten Betrieben ist nach wie vor auf ArbeitnehmerInnen unter 50 Jahren zugeschnitten, der Termin- und Leistungsdruck nimmt zu und zahllose Überstunden – oft unfreiwillig erbracht - sorgen für gesundheitliche Probleme. Für ältere ArbeitnehmerInnen oder gesundheitlich Beeinträchtigte ist oft kein Platz mehr in den Unternehmen, sie werden einfach „abgebaut“.

Vor diesem Hintergrund fordert die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich eine aktive Arbeitsmarktpolitik für Ältere, die gekennzeichnet ist durch:

- Eine Reduktion der unfreiwillig erbrachten Überstunden – weniger Überstunden helfen gesund zu bleiben und schaffen neue Arbeitsplätze. Es können also Arbeitslosigkeit reduziert und mittelfristig höhere Beschäftigungsquoten Älterer erreicht werden.
- Maßnahmen für ältere ArbeitnehmerInnen: alternsgerechte Arbeitsplätze, die Evaluierung und Beseitigung von Arbeitsbelastungen, Maßnahmen zur qualitätsgesicherten Gesundheitsförderung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht nur für Junge, Beratungseinrichtungen sowie berufliche Rehabilitation für Rückkehrerinnen aus der Gesundheitsstraße und das Einnehmen einer aktiven Rolle aller Fördergeber bei „fit2work“.

FSG Antrag 12:

Für eine verstärkte Installierung von Europäischen Betriebsräten in multinationalen Konzernen

Angesichts tiefgreifender Änderungen am europäischen Binnenmarkt, so vor allem durch die fortschreitende Internationalisierung der Kapitalmärkte, der starken Zunahme von grenzüberschreitenden Unternehmensfusionierungen, sowie des Ausnützens von Arbeitskostenunterschieden im gemeinsamen Markt, verlagerte und verlagert sich die Entscheidungsebene in zahlreichen Unternehmen zunehmend auf transnationale Konzernzentralen.

Aufgrund dieser Gegebenheiten bestanden und bestehen die Bemühungen der Betriebsräte und Gewerkschaften darin, einen Zugang zu den Leitungsebenen der Großunternehmen zu erhalten und den ArbeitnehmerInnen die Mitsprache sichern.

Dies führte im Jahr 1994 zur Richtlinie 94/45/EG über „die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen“, die zuletzt 2009 novelliert wurde. Damit wurde es möglich, für alle gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen mit insgesamt mehr als 1.000 Beschäftigten im gesamten EU- bzw. EWR-Raum, wovon mindestens 150 in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig sind, einen Europäischen Betriebsrat (EBR) einzurichten. Mit der EBR-Richtlinie wurden grundlegende Informationspflichten der Unternehmensleitungen und darüber hinaus länderübergreifende Konsultationsrechte der ArbeitnehmerInnenvertretungen bei geplanten Entscheidungen festgeschrieben, die von wesentlicher Auswirkung auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der ArbeitnehmerInnen in mehreren Ländern des Konzerns sind.

Information und Konsultation stützt sich auf nachstehende Themen:

- Struktur des Unternehmens, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
- Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
- Investitionen sowie grundlegende Änderungen der Organisation,
- Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- Produktionsverlagerungen, Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen,
- Massenentlassungen bzw. Kündigungen in größerem Ausmaß.

Durch die Richtlinie 2009/38/EG erfolgte eine Novellierung, wodurch insbesondere die Sicherstellung der Wirksamkeit der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der ArbeitnehmerInnen und die Situation bei der EBR-Gründung verbessert wurden. In Österreich finden sich die Regelungen zum Europäischen Betriebsrat im Arbeitsverfassungsgesetz, das mit Wirksamkeit 6.6.2011, entsprechend der neuen Richtlinie angepasst wurde und weiter geht als die EU-Richtlinie. So wurde beispielsweise ein Zugangsrecht zu Niederlassungen anderer Länder für EBR-Mitglieder verankert.

Auch wenn einiges besser geworden ist, so gilt es dennoch zu bedenken, dass bis zum heutigen Zeitpunkt lediglich in einem Drittel der unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen ein Europäischer Betriebsrat installiert wurde. Das heißt, dass fast zwei Drittel der Großunternehmen über keine entsprechende, transnationale Vertretung verfügen. In Zahlen gesprochen bestehen in Europa derzeit 970 Europäische Betriebsratskörperschaften in ca. 2.400 (Stand: Ende 2007) multinationalen Konzernen.

In Österreich sieht die Situation besser aus. Es gibt 45 internationale Unternehmen (die auch ihren Sitz hier haben), wovon 27 Unternehmen über einen EBR verfügen. 40% der Großunternehmen verfügen aber immer noch nicht über eine grenzüberschreitende Belegschaftsvertretung.

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich fordert daher als wesentliches Element guter Unternehmensführung alle Beteiligten auf, verstärkt an der Installierung und Etablierung eines Europäischen Betriebsrates mitzuwirken.

FSG Antrag 15:

Betriebliche/n Datenschutzbeauftragte/n implementieren

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte stand eigentlich schon als eigener Punkt für die Novelle des Datenschutzgesetzes (DSG) 2010 fest, wurde aber in letzter Minute von der Wirtschaft aus dem Paket reklamiert, sodass die Novelle des DSG 2010 letztlich ohne dessen Einrichtung über die Bühne ging. In Deutschland sind betriebliche Datenschutzbeauftragte dagegen längst eingerichtet und wie die Praxis zeigt auch ein wichtiger Baustein und ein Kontrollinstrument für den ArbeitnehmerInnendatenschutz.

Die vielfältigen Problemlagen mit neuen Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Betrieb beweisen umso nachdrücklicher, dass betriebliche Datenschutzbeauftragte auch in Österreich dringend eingeführt werden müssen. Die im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehene Kontrolle durch die BR allein ist zu wenig, denn zum einen sind diese oft keine IKT ExpertInnen und zum anderen hat der BR auch kein Antragsrecht bei der Datenschutzkommission. Dieses steht derzeit nur individuell den betroffenen ArbeitnehmerInnen selbst zu. Genauso wie auch nur individuell durch den Verletzten Datenschutzübertretungen geklagt werden können. Auch hier hat der BR kein allgemeines Klagsrecht in Vertretung der Belegschaft wie es in arbeitsrechtlichen Fragen gemäß § 54 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz gewährleistet ist. Auch die im DSG vorgesehenen Auskunftsrechte über die vom Arbeitgeber gespeicherten Daten kann nur jeder Arbeitnehmer selbst wahrnehmen, was in vielen Fällen sowohl an der Kenntnis darüber als auch an der Drucksituation im Arbeitsalltag scheitert.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte könnte diese Funktion und diese Aufgaben übernehmen und sollte vergleichbar den Sicherheitsvertrauenspersonen mit Kündigungsschutz ausgestattet parallel zu den BR Organen in allen Betrieben verpflichtend eingerichtet werden, in welchen auch ein BR zu wählen wäre.

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher aufgrund der Wichtigkeit des Themas betrieblicher Datenschutz, dass das DSG 2010 umgehend nachgebessert wird und in einer Kurznovelle die Implementierung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner und Vertrauensperson der Belegschaft in Datenschutzfragen, erfolgt.

FSG Antrag 16:

Ausbildungskostenrückerersatz reformieren

Durch eine Novelle des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vor einigen Jahren wurde in § 2d der Ausbildungskostenrückerersatz vom Gesetzgeber grundsätzlich durch die Festschreibung der von der Judikatur bis dahin entwickelten Parameter geregelt. Diese Festschreibungen sind nun zumindest in zweierlei Hinsicht unvollständig: Zum einen sind nicht alle Beendigungsarten vollständig aufgezählt, die den Entfall der Rückerersatzverpflichtung bedingen, was dazu führt, dass in vielen Vertragsgestaltungen und Vertragsmustern die einvernehmliche Auflösung rückerersatzverpflichtend gestaltet wird, selbst wenn diese vom Arbeitgeber ausgeht. Zum anderen ist die zwingend als Mindestinhalt für eine gültige Rückerersatzvereinbarung vorgesehene Aliquotierungsregel so unklar gefasst, dass der OGH in einer jüngst ergangenen Entscheidung von der allgemein als notwendig erachteten Regel der zumindest monatlichen Aliquotierung bei der Höhe des Rückerersatzes abgewichen ist und die jährliche Aliquotierung für vertraglich zulässig und gültig erachtet hat. Das weicht uE eindeutig von der historischen Konzeption der Bestimmung ab und entspricht auch nicht der damaligen Intention des Gesetzgebers und führt zu einer groben Benachteiligung der ArbeitnehmerInnen, vor allem wenn diese Judikatur weiter Schule macht. Das ist eine inakzeptable rechtspolitische Schieflage.

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf, im Lichte dieser Problemlagen im AVRAG § 2d entsprechende Klarstellungen legislativ vorzunehmen, um eine weitere Verschlechterung der Rechtsposition von ArbeitnehmerInnen bei der Vertragsgestaltung, die immer stärker zugunsten der Arbeitgeberposition ausfällt, hintanzuhalten:

- Erstens ist klarzustellen, dass bei Abschluss einer einvernehmlichen Auflösung die Rückerersatzverpflichtung für den Arbeitnehmer entfällt, und
- zweitens eine gültige Rückerersatzklausel nur dann vorliegt, wenn die Höhe der Rückerersatzkosten zumindest monatlich degressiv aliquotiert werden. Ein Verstoß gegen die monatliche Aliquotierungsregel muss die gesamte Vereinbarung zunichte machen.

- NÖAAB-FCG Antrag 1

Volle Anrechnung von Elternkarenzzeiten

Frauen verdienen im Schnitt um ca. 25 Prozent weniger als gleich qualifizierte Männer. Es braucht daher entsprechende Maßnahmen und Kontrollen, wenn wir diese Einkommensschere in Österreich schließen wollen.

Eine dieser Maßnahmen ist die Anrechnung der Elternkarenzzeiten für Lohn- und Gehaltsvorrückungen in vollem Umfang - und zwar für jedes Kind im Ausmaß von bis zu zwei Jahren - nach dem Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 6. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Bundesgesetzgeber aufzufordern, dass Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz so zu novellieren, dass die Karenzzeiten für jedes Kind auf alle arbeitsrechtlichen Regelungen (z.B.: Lohn- und Gehaltsvorrückungen, Urlaubsausmaß, Abfertigungsanspruch, etc.) angerechnet werden.

„Abfertigung NEU“ - Anhebung des Beitragssatzes

Nach der alten Abfertigungsregelung gibt es nach mehr als 25 Jahren Dienstzugehörigkeit beim selben Arbeitgeber ein Jahresbruttogehalt. Nach 40 Jahren Beitragsleistung im Rahmen der Abfertigung NEU ergibt sich für die Beschäftigten eine Abfertigungshöhe von nur durchschnittlich 6 Monatsgehältern. Vergleicht man die Endansprüche zwischen alter und neuer Abfertigung, ergibt sich eine Differenz, welche zu verkleinern ist.

Bei der Einführung der „Abfertigung NEU“ im Jahre 2003 ist man von völlig unrealistischen Zinshöhen von 6 Prozent in den Mitarbeitervorsorgekassen ausgegangen.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 6. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Bundesgesetzgeber aufzufordern, die Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der „Abfertigung NEU“ von 1,53 Prozent auf 2,5 Prozent anzuheben, um einerseits bei eintretender unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine entsprechende Vorsorge zu haben oder andererseits am Ende des Berufslebens annähernd einen Betrag in der Höhe der „Abfertigung Alt“ zu erhalten.

Für einen arbeitsfreien Sonntag

Der gemeinsame arbeitsfreie Sonntag ist ein Zeichen, dass der Mensch mehr ist als Arbeitskraft und Konsument.

Die gesetzlich kollektivvertraglich geregelten Ausnahmebestimmungen für bestimmte Berufsgruppen sind ausreichend. Den Bestrebungen, die Sonn- und Feiertagsarbeit auf gesellschaftlich nicht notwendige Bereiche auszuweiten, ist entschieden entgegen zu wirken.

Es gibt eine ganze Reihe von Arbeiten die auch am Sonntag erledigt werden müssen, wie z.B.: Gesundheits-, Pflege-, Sicherheits-, Tourismus-, Gastronomie- oder Verkehrsbereich, dennoch muss die Sonntagsarbeit eine Ausnahme bleiben.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 6. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, sich vehement gegen die Einführung der generellen Sonntagsarbeit auszusprechen.

Gleicher Urlaub für alle

Die Arbeitsbelastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird immer größer und die Anzahl von Krankenständen steigt deutlich an. Um dem entgegenzuwirken ist es notwendig mehr Erholung und Freiraum zu geben.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 6. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, dass der Bundesgesetzgeber eine sechste Urlaubswoche nach 20 Dienstjahren beschließen soll, auch für jene, die nicht immer beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben.

Antrag Nr. 1 der Fraktion Freiheitlicher Arbeitnehmer **ZUR 6. VOLLVERSAMMLUNG DER XIV. FUNKTIONSPERIODE DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR NIEDERÖSTERREICH**

Die AKNÖ möge sich dafür einsetzen, dass „Karenzzeiten“ als „Dienstzeiten“ beim Arbeitgeber angerechnet werden.

Begründung:

Das heimische System bestraft Eltern, insbesondere Mütter die in Karenz gehen, gleich mehrfach. Da Karenzzeiten nicht als Dienstzeiten beim Arbeitgeber, bei dem sie vor Ihrer "Babypause" beschäftigt waren, angerechnet werden, haben diese Karenz- bzw. Kinderbe-treuungsgeldbezieherinnen und -Bezieher mehrere Nachteile. So fehlen diese Zeiten bei den Abfertigungsansprüchen (Abfertigung-Alt, Anm.), bei den anrechenbaren Zeiten für die 6. Urlaubswoche oder aber auch den Gehaltsvorrückungen (je nach Kollektivvertrag). All diese, hier nur Beispielhaft aufgezeigten Nachteile, bringen Eltern z.T. sehr hohe finanzielle und zeitliche Verschlechterungen.

Fraktionsobmann der

Antrag 4 der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen (AUGE/UG)
Themenbereich Betriebliche Vorsorgekassen „Abfertigung Neu“

- **Empfehlung/Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluierung der Betrieblichen Vorsorgekassenauswahl**

Wie in der IFAM Ausgabe Nr.3 August 2011 zu lesen war, sind bei den etablierten Abfertigungskassen rentable Gewinne und hohe Gewinnausschüttungen an die Eigentümer erfolgt. Die Vermögensentwicklung der Anwartschaftsberechtigten war 2010 mit durchschnittlich unter 2,6 % deutlich unter dem Zielwert. Derzeit laufen auch Diskussionen deren Inhalt eine Anhebung des momentan einzuzahlenden Betrages von 1,53% des Monatsbruttogehalts ist. Da es leider üblich ist, dass die verpflichtenden Betriebsvereinbarungen von BetriebsrätInnen und Geschäftsführungen zwar abgeschlossen werden, aber bis zum „Sankt Nimmerleinstag“ nicht mehr auf Sinnhaftigkeit oder bessere Kassenbedingungen überprüft werden, hat sich bis 2010 kaum etwas im Sinne von Verbesserungen für die ArbeitnehmerInnen bei den Vorsorgekassen getan. Im Gegenteil, die Strukturen haben sich so verkrustet, dass die Anbieterbedingungen fast mafiös gleichartig und schlecht sind. Die Gewinnausschüttungen sind erfolgt, die ArbeitnehmerInnen wurden auch hier zur Kasse gebeten. Um dem entgegenzuwirken wäre eine regelmäßige Evaluierung der Betrieblichen Vorsorgekassen durch die Kunden, sprich Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter anzustreben.

Eine Empfehlung oder sogar Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluierung der Kassenauswahl, eventuell eingeschränkt auf Unternehmen ab einer gewissen Mitarbeiteranzahl, wäre wünschenswert und würde die Anlage- und Verwaltungskostenbedingungen für die ArbeitnehmerInnen verbessern helfen. Vorgeschlagen wird eine verpflichtende und nachzuweisende Evaluierung alle zehn Jahre, wie dies durch eine Regelung

a) zur Befristung der entsprechenden Betriebsvereinbarungen (wären nur die größeren Unternehmen betroffen)

oder

b) zur Befristung der entsprechenden Beitrittsverträge und von den SV-Trägern vergleichbar dem bestehenden Zwangszuweisungsverfahren leicht administriert werden kann

Die Vollversammlung der AK NÖ beschließt deshalb:

Die AK NÖ setzt sich beim Thema Vorsorgekassen-Verträge für eine Befristung oder die Empfehlung einer regelmäßigen Evaluierung ein.

Soziale Sicherheit und Gesundheit

FSG Antrag 1:

Resolution der Vollversammlungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (und der Ärztekammer für Niederösterreich) zum nö. Gesundheits- und Sozialwesen

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (gemeinsam mit der Ärztekammer für Niederösterreich) fordert:

- Ein klares Bekenntnis des Landes Niederösterreich als Träger aller Fondskrankenanstalten, der Landespflegeheime und als Gesamtverantwortlichem für die Versorgung mit mobiler Pflege zur Sicherung der Qualität in Hinblick auf das Leistungsangebot für die Patientinnen und Patienten sowie auf die Arbeitsbedingungen aller im Gesundheitsbereich Tätigen.
- Eine konkrete, bedarfsgerechte Definition des Versorgungsauftrags innerhalb der Vorgaben des Regionalen Strukturplans Gesundheit. Darunter verstehen wir die Festlegung, welche Leistungen in welchen Strukturformen an welchen Standorten pro futuro vorgehalten werden.
- Die in der Novelle zum Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) vorgesehenen neuen Versorgungsformen (keine fixen Mindestabteilungen für Standard- und Schwerpunktkrankenanstalten, Abgehen vom Abteilungssystem zugunsten reduzierter Organisations- und Betriebsformen) nicht in Rechtskraft erwachsen zu lassen, da es damit zu einer massiven Verschlechterung des Leistungsangebots in den Spitälern und in der Folge zu negativen Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten sowie auf die Belegschaft käme.
- Die Aufrechterhaltung der Ausbildungsstellen für das diplomierte Krankenpflegepersonal, nachdem es ohne Spitzenpflege keine Spitzenmedizin gibt, sowie die Weiterentwicklung der ärztlichen Ausbildungsstellen inklusive Übernahme der Finanzierung der Lehrpraxen durch das Land NÖ. Der chronische Personalmangel in den NÖ Landeskliniken erschwert derzeit eine gesetzeskonforme Ausbildung.
- Den Ausbau einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.

FSG Antrag 2:

Resolution der Vollversammlungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (und der Ärztekammer für Niederösterreich) zur Unterstützung des St. Pöltner Appells der Gesundheits- und Sozialberufe

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (gemeinsam mit der Ärztekammer für NÖ) unterstützt den St. Pöltner Appell der Gesundheits- und Sozialberufe und fordert:

- Eine deutliche Aufstockung des Personals, um die Arbeit in der erforderlichen hohen Qualität vollbringen zu können. Eine Verringerung der extrem hohen Arbeitsverdichtung ist dafür nötig!
- Planbare verlässliche Arbeitszeiten im Sinne einer Family-Work-Balance: Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie muss gewährleistet werden. Dazu zählen die Beendigung von überlangen Arbeitsdiensten, zu häufiger Wochenendarbeit und kurzfristiger Inanspruchnahme!
- Eine professionelle Personalentwicklung, die eine individuelle Karriereplanung ermöglicht!
- Eine Gehaltsarchitektur, die auch ohne beträchtliche Sonderzahlungen zu einer leistungsgerechten Entlohnung führt!
- Gesundheitsfördernde Arbeitsplätze, um die hohe emotionale Belastung zu verringern!

FSG Antrag 11:

Für einen verbesserten und effizienteren Datenschutz in Österreich und der EU

Die jüngsten medial berichteten Datenschutzskandale rücken das Thema Datenschutz wieder verstärkt in das öffentliche Blickfeld. Aus Sicht der AKNÖ gilt es, derartigen Vorfällen, die zeigen, wie unzureichend die aktuellen datenschutzrechtlichen, aber auch technischen Vorsichtsmaßnahmen sind, dringend entgegen zu wirken. Es besteht die Gefahr, dass hier bei datenschutzrechtlichen Verstößen und Missständen gar Gesundheitsdaten widerrechtlich unter der Hand bei Arbeitgebern, Versicherungen oder Banken landen könnten.

Zwar normiert bereits § 14 des Datenschutzgesetzes, dass Maßnahmen zur Gewährung der Datensicherheit zu treffen sind und dabei sicherzustellen ist, dass die Verwendung der Daten ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind, allerdings wird diese Bestimmung vielfach nicht eingehalten. Ebenso ist nach dieser Bestimmung auf die technischen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen. Die Problematik ist jedoch nicht allein in der Nichtbefolgung dieser Gesetzesbestimmung zu sehen, sondern auch darin, dass in solchen Fällen kaum Sanktionen zu befürchten sind. So besitzt die österreichische Datenschutzkommission keine entsprechende Sanktionsmöglichkeit, um derartige Rechtsverletzungen zu ahnden. Zudem ist die Datenschutzkommission personell nicht mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, um effiziente datenschutzrechtliche Kontrollen durchführen zu können. Aktuell zuständig sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die zwar eine Verwaltungsstrafe bis zu EUR 10.000 vorschreiben können, aber sich dieser Kompetenz häufig gar nicht bewusst sind. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch verstärkte Datenschutzmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zum Schutz gegen Bot-Netze (dadurch können fremde Rechner unter Kontrolle gebracht werden), Spionage etc. Zu bedenken gilt es ebenfalls, dass Sparmaßnahmen von Behörden und Betrieben nicht dazu führen dürfen, dass die Datensicherheit vernachlässigt wird.

Ein weiteres Problemfeld ist, dass es den technischen Neuerungen, wie Cookies, Logfiles (enthält das Protokoll von Prozessen auf einem Computer), etc. und den mittlerweile weit verbreiteten und von Millionen EU-BürgerInnen genutzten Social Media-Plattformen wie Facebook und Twitter datenschutzrechtlich adäquat zu begegnen gilt. Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein, in dem Persönlichkeitsrechte sanktionslos verletzt werden können.

Das österreichische Datenschutzrecht, das aus dem Jahr 2000 stammt, muss entsprechend der genannten Problemstellungen adaptiert werden. Es bedarf ebenso betreffend die IT-Abteilungen in den Unternehmen und Behörden eines verpflichtenden Audit-Verfahrens, um den Datenschutzerfordernissen zu genügen und der Installierung eines verpflichtenden Datenschutzbeauftragten.

Hinsichtlich der auf EU-Ebene aktuellen Überarbeitung der Datenschutz-Richtlinie, die bereits aus dem Jahre 1995 stammt, gilt es, den angesprochenen Problematiken – gerade in einer vernetzten, globalen Welt – auf breiterer Basis Rechnung zu tragen. Dies schon um das in vielen europäischen Verfassungen und der EU-Grundrechtecharta verankertem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Diesbezüglich ist, insbesondere Privatpersonen, ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen gegenüber entsprechende Transparenz bei der Datenerhebung

und -verwendung zu schaffen. Ebenso gilt es, ein europaweit einheitliches Löschrrecht sowie eine Löschpflicht einzuführen, wenn die Daten nicht mehr benötigt werden, wobei die Beweislast hierfür bei demjenigen zu liegen hat, der die Daten gespeichert hat. Abgesehen vom notwendigen Schutz der genannten Personenkreise, ist ein wirksames und Schutz bietendes Datenschutzrecht auch als positives Legitimationszeichen der EU anzusehen, weshalb der Datenschutz – basierend auf einem hohen Schutzniveau - europaweit einheitlich sein muss.

Ein besonderes Augenmerk muss auch in der Anerkennung des Grundrechtes auf Datenschutz als Abwehrrecht gegenüber nationalen als auch Eingriffen durch EU-Rechtsakte liegen. So sind Eingriffe, wie durch die Vorratsdatenspeicherung vorgesehen, aus grundrechtlicher Sicht abzulehnen.

Daher fordert die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich die Umsetzung folgende Maßnahmen:

- Gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ab einer Belegschaftsgröße von mindestens 20 MitarbeiterInnen;
- Schaffung von entsprechenden Ressourcen für eine effiziente Kontrolle durch die Datenschutzbehörden mit einhergehender Sanktionsmöglichkeit;
- Personeller Ausbau der IT-Sicherheitsorganisation (GovCERT) im Bereich der Datensicherheit der öffentlichen Verwaltung, um bestmöglichen Schutz vor Angriffen gewährleisten zu können
- Einführung von verpflichtenden Datenschutzprüfungen bei größeren Betrieben und Behörden sowie sofortige Maßnahmen im Falle von Sicherheitsbedenken
- Schaffung eines einheitlichen und auf hohem Schutzniveau basierenden EU-Datenschutzrechtes, das einerseits aktuellen technischen Erfordernissen und Entwicklungen entspricht und andererseits den rechtlichen und faktischen Problemen, die mit Kommunikationsplattformen wie etwa Facebook und Twitter verbunden sind, Rechnung trägt;
- Für Privatpersonen, ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen die Schaffung von höchstmöglicher Transparenz hinsichtlich der Datenerhebung und -verwendung sowie europaweit ein einheitliches Löschr- und Korrekturrecht und eine Löschpflicht, wenn Daten nicht mehr benötigt werden.

FSG Antrag 14:

Bestellung eines unabhängigen und weisungsfreien Landesbehindertenanwalts für Niederösterreich

Der Behindertenanwalt des Bundes ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich auf Grund der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Sein Zuständigkeitsbereich ist damit eng umrissen und erstreckt sich nicht auf das Recht des Landes Niederösterreich.

Um die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesbehindertenanwalts sicher zu stellen, soll durch die Landesregierung ein unabhängiger und weisungsfreier Landesbehindertenanwalt für Niederösterreich bestellt werden, welcher dem Personenkreis von Menschen mit Behinderung angehören muss.

Die bisher auf Landesebene mit der Erledigung von Anliegen von Menschen mit Behinderung, die sich diskriminiert fühlen, betrauten Stellen, die NÖ Antidiskriminierungsstelle und die NÖ Gleichbehandlungskommission können den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht gerecht werden.

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Bestellung eines unabhängigen und weisungsfreien Landesbehindertenanwalts. Dieser muss selbst dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung angehören.

FSG Antrag 21:

Das bewährte Sozialversicherungssystem sichern und nicht aushöhlen!

Aktuell gibt es Bestrebungen von Seiten des Finanzministeriums, ein neues Steuersystem mittels eines integrierten Tarifes zu entwickeln. Die dabei diskutierten Modelle zielen unter anderem darauf ab, die Einhebung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Finanzbehörden also somit durch die staatliche Verwaltung abzuwickeln und nicht wie bisher durch die Sozialversicherungsträger selbst.

So sehr wir es begrüßen, dass Maßnahmen angedacht werden, das Steuersystem transparenter zu gestalten und die ArbeitnehmerInnen durch eine Steuerreform zu entlasten, so sehr wenden wir uns mit aller Entschiedenheit dagegen, eine derartige Reform zum Anlass zu nehmen, die Finanzierung des bewährten Sozialversicherungssystem auszuhöhlen. Nichts anderes würde es bedeuten, wenn die Sozialversicherung die Beiträge über die Krankenkassen nicht mehr direkt einheben und die Grundlagen für die Beitragseinhebung nicht mehr selbst überprüfen kann.

Derartige Überlegungen können als „stillen Systemwechsel“ weg von der bewährten Selbstverwaltung hin zu einem staatlich verwaltetem Gesundheits- und Sozialsystem verstanden werden. Die Folge eines solchen Schrittes wären Einschränkungen bei der Wahlfreiheit für die Versicherten, und vor allem der Verlust von Mitbestimmung der BeitragszahlerInnen und Versicherten im Bereich der sozialen Sicherheit.

Im Interesse der Versicherten und unserer Kolleginnen und Kollegen, die durch diese Änderungen auch in großer Zahl nachhaltig negativ betroffen wären, können derartige Entwicklungen nicht widerstandslos hingenommen werden. Darum fordert die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

- die Entwicklung eines sozial gerechten und solidarischen Steuermodells, das vor allem die breite Schicht der ArbeitnehmerInnen entlastet, ohne aber dadurch die Existenz des bestehenden Sozialversicherungssystem und seiner Selbstverwaltung in Frage zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Beitragseinhebung und Mittelverteilung durch die Sozialversicherung selbst!
- die gemeinsame Erarbeitung von Strategien und Szenarien, wie das gute und effiziente System der Sozialversicherung mittel- und langfristig nachhaltig ausfinanziert, und die Mitbestimmung der BeitragszahlerInnen und Versicherten qualitativ weiterentwickelt wird.

Bildung + Jugend

FSG Antrag 18:

Besseres Übergangsmanagement Schule- weiterführende Ausbildung/Arbeitsmarkt

Pro Jahrgang sind ca. 5000 bis 6000 der 16- bis 19-jährigen Jugendlichen in Österreich nicht im Ausbildungssystem oder am Arbeitsmarkt integriert. D.h. sie sind weder beschäftigt, noch in einer schulischen oder dualen Ausbildung oder einer Maßnahme des AMS (wie z.B. ÜBA). Frühzeitige Schul- und (Aus-)Bildungsabbrüche und ein daraus resultierend geringes Ausbildungsniveau stellen nicht nur ein individuelles Problem für die betroffenen Jugendlichen dar, sondern haben weitreichende soziale, arbeitsmarktpolitische und auch ökonomische Konsequenzen. Hinsichtlich der Integration in das Erwerbsleben finden Jugendliche mit einem niedrigen Bildungsstand geringere Beschäftigungschancen vor, üben vorwiegend angelernte und Hilfstätigkeiten aus, erzielen ein geringeres Einkommen und weisen ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko auf als höher qualifizierte Gleichaltrige.

Im Sinne einer nachhaltigen Strategie muss es deswegen das Ziel sein, im präventiven Bereich (Aus-)Bildungsabbrüche zu vermeiden wie auch bereits außerhalb des Systems Schule bzw. Beruf befindliche Jugendliche mittels geeigneter Angebote in das (Aus-) Bildungssystem zu reintegrieren. Idealerweise soll für gefährdete Jugendliche eine flächendeckende und nahtstellenübergreifende Beratung, Begleitung und Betreuung vom Ende der Pflichtschulzeit nach Möglichkeit bis zur nachhaltigen Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem erfolgen. Ausgrenzungsgefährdete Jugendlichen sollen befähigt werden, eigenständig die für sie passende Entscheidung für ihre (Aus-)Bildung nach Beendigung der Pflichtschulzeit zu treffen.

Ein aktuelles Pilotprojekt „Jugendcoaching“, das ab dem Schuljahr 2012/13 in Wien und der Steiermark erprobt wird, bietet hier gute und aussichtsreiche Ansatzpunkte. Dieses Projekt umfasst im Überblick die folgenden Maßnahmen:

- Etablierung von Diagnose- und Meldesystemen noch in der (Pflicht)Schule, um abbruch- und übertrittsgefährdete Jugendliche rechtzeitig identifizieren zu können.
- Einrichtung eines Betreuungs- und Beratungssystems für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche
- Erhebung von Potentialen und Erarbeitung weiterer Optionen im Zusammenspiel von Jugendlichen und BetreuerIn
- Im Falle der Unmöglichkeit einer weiteren Ausbildung werden entsprechende Teil- und Alternativziele (z.B. allgemeine persönliche Stabilisierung, Klärung familiärer Probleme oder Aufnahme einer angelernten Hilfstätigkeit) angestrebt

Daher fordert die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

- die Umsetzung von Maßnahmen wie Frühmeldesystem, Betreuungs- und Beratungssystem nach Vorbild des Pilotprojekts „Jugendcoaching“ von BMASK und BSB auch in Niederösterreich.

- Das Land NÖ wird aufgefordert, bezüglich der Einrichtung eines ähnlichen Pilotprojekts so schnell wie möglich mit den Sozialpartnern, dem BMASK und dem BSB in Gespräche zu treten.

FSG Antrag 19:

Verbesserung der Situation von berufsbegleitend Studierenden an den Fachhochschulen in Niederösterreich

Der Anteil von ArbeitnehmerInnen, die im Laufe ihres Berufslebens an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen bzw. die berufsbegleitend eine (weitere) Ausbildung absolvieren, nimmt in Österreich zwar seit Jahren zu, im internationalen Vergleich gibt es diesbezüglich jedoch noch immer großen Nachholbedarf. Eine immer wichtiger werdende Gruppe stellen dabei die berufsbegleitenden Studierenden an Fachhochschulen dar, die neben ihrer Erwerbstätigkeit einem Studium nachgehen um sich dadurch höher zu qualifizieren und um in weiterer Folge ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Im Studienjahr 2010/11 gab es an nö. Fachhochschulen insgesamt 1.664 berufsbegleitend Studierende. Sie machen damit bereits mehr als 25 % aller FH-Studierenden in NÖ aus. Obwohl die Studienbedingungen für berufstätige Studierende an den Fachhochschulen besser sind als an den Universitäten, hat eine aktuelle Studie der AKNÖ doch einige Probleme in diesem Bereich aufgezeigt:

- hohe zeitliche und teilweise psychische Belastung durch die Koordination von Beruf, Studium und Familie
- Belastung des Verhältnisses zum Arbeitgeber: rund ein Viertel der Arbeitgeber wird nicht über das Studium informiert oder reagiert negativ

Es ist bildungspolitisch höchst wünschenswert, dass auch in den nächsten Jahren die Anzahl berufsbegleitender Studierender an den nö. Fachhochschulen weiter zunimmt. Ohne Verbesserungen an den Rahmenbedingungen und der Organisation des Studiums sowie in der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern besteht jedoch die Gefahr, dass viele berufstätige Studierwillige vor einem Studium zurückschrecken oder dieses nicht erfolgreich beenden.

Daher fordert die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

- Ausbau der Fachhochschulwesens in NÖ und insbesondere verstärktes Angebot für berufsbegleitend Studierende, z.B. durch dislozierte Studiengänge auch in Abendform in Regionen ohne entsprechenden Fachhochschulstandort.
- Weitere Anpassung von berufsbegleitenden Studiengängen an die Bedürfnisse der Studierenden, z.B. durch erweiterte Wahlmöglichkeiten bei Lehrveranstaltungen, flexible Präsenztermine, Ausbau von blended learning und Fernlehrelementen.
- Einrichtung von qualitativ hochwertigen und möglichst kostenlosen Angeboten zur Kinderbetreuung an den Fachhochschulen oder in deren unmittelbaren Nähe, um Eltern mit Kindern ein (berufsbegleitendes) Studium zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Auf bedarfsgerechte Öffnungszeiten v.a. auch in den Abendstunden ist besonders Bedacht zu nehmen.
- Umfassende Informationsangebote für angehende berufstätige Studierende sowie Einrichtung spezieller Betreuungs- und Unterstützungsangebote während des Studiums, um Abbrüche zu verhindern.
- Einführung eines gesetzlichen Rechtsanspruchs für ArbeitnehmerInnen auf 35 Stunden bezahlte Weiterbildung pro Jahr.

KonsumentInnen

FAG Antrag 10:

Forderung nach Einführung einer gesetzlichen Möglichkeit zur Abschöpfung unlauter erzielter Gewinne

Die Konsumentenberatungsorganisationen in Österreich haben immer wieder mit aufwendigen Werbekampagnen von Unternehmen zu tun, in denen irreführende Werbung ein Thema ist. Im Sinn des Verbraucherschutzes wäre es sinnvoll, diese Werbungen rasch abzustellen. Dabei handelt es sich nämlich nicht nur um den großen Bereich der Einschaltung in Printmedien, Radio, TV, Shoppingkanälen, sondern insbesondere um Werbekampagnen von Unternehmen, die Werbeverkaufsveranstaltungen abhalten. Dies sind in erster Linie direct mailings, aber auch cold callings. Die meisten dieser Unternehmen gaukeln Gewinne vor, in letzter Zeit vor allem Reisen, wecken Hoffnungen hinsichtlich der positiven gesundheitlichen Auswirkungen von Produkten, locken mit pseudogünstigen Angeboten, die sich bei näherer Betrachtung als völlig übersteuert und qualitativ minderwertig erweisen.

Den betroffenen Konsumenten bliebe dann nur der Weg einer zivilrechtlichen Klage, um Rücktritts-, Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Diesen riskanten und kostenintensiven Weg wagen nur wenige Betroffene, da es bereits vielfach an einer klagsfähigen Adresse scheitert, oder aber der Firmensitz im Ausland liegt. Darüberhinaus scheuen – berechtigterweise – viele die Unannehmlichkeiten die ein solcher Prozess mit sich bringt.

In der Praxis zeigt sich, dass Unternehmen durch rechtswidriges Handeln massenhaft Minimalschäden zu Lasten von Konsumenten verursachen. Da diese Schäden für den einzelnen Konsumenten im Bagatellbereich liegen, ist eine gerichtliche Betreuung, auch aus oben angeführten Gründen, dieser Ansprüche für den Einzelnen unökonomisch. Dubiose Unternehmen spekulieren damit, dass diese Ansprüche nicht eingefordert werden, und ziehen so aus unrechtmäßigen Geschäftspraktiken große Gewinne. Diese Vorgangsweise ist von einem hohen Grad an Sozialschädlichkeit gekennzeichnet und führt zur Wettbewerbsverzerrungen.

Deswegen erscheint eine Klagslegitimation der Verbraucherverbände zur Abschöpfung der durch unlautere Geschäftspraxis erzielten Gewinne sinnvoll. Die abgeschöpften Gewinne könnten den Verbraucherorganisationen zufließen und so den Verbrauchern zu Gute kommen. Dies könnte auch zweckgebunden für Präventionstätigkeit erfolgen.

Im österreichischen Wettbewerbsrecht kennt man bis dato keine Möglichkeit zur Gewinnabschöpfung wie sie beispielsweise in Deutschland schon seit längerer Zeit existiert. Ohne dieses Instrumentarium werden Unterlassungsurteile oft zu einer stumpfen Waffe. Unternehmer können kalkulieren, dass ihr Gewinn aus einem Rechtsbruch so viel höher ist, als die Verfahrens- und Urteilskosten, sodass sich der Rechtsbruch auszahlt. Beispiele im Bereich der irreführenden Gewinnzusagen haben dies belegt, in vielen Fällen ist nur die Gewinnabschöpfung ein wirksames Mittel gegen den fortgesetzten Rechtsbruch.

Keinesfalls sollte die Regelung jedoch so gesetzlich ausgeführt werden wie in Deutschland. Dort tragen nämlich die Verbraucherschutzverbände das volle und alleinige finanzielle Risiko der Klagsführung, der Erlös wird dem Bundesbudget zugeführt. Aus Berichten deutscher Verbände führt dies dazu, dass es zwar eine effiziente gesetzliche Waffe gibt, diese aber auf Grund der reinen Kostenintensität nur selten genützt wird.

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:

- die Klagslegitimation der Verbraucherverbände zur Abschöpfung der durch unlautere Geschäftspraxis erzielten Gewinne. Die abgeschöpften Gewinne sollen den Verbraucherorganisationen zufließen und so den Verbrauchern zu Gute kommen.

Anträge – Politik, Gesellschaft, Chancengleichheit

FSG Antrag 13:

Für ein soziales Europa und Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung

In den aktuell stattfindenden politischen und gesellschaftlichen Diskussionen über die Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Haushaltskrise von EU-Staaten und den damit verbundenen, milliarden schweren Rettungsschirmen, darf die Forderung nach einem sozialen Kurswechsel der EU keinesfalls zu kurz kommen. Das oberste Ziel der EU-Wertegemeinschaft liegt – wie Art 3 des EU-Vertrages zu entnehmen ist – in einer nachhaltigen Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, einer im hohen Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie einem hohen Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität. Durch den Vertrag von Lissabon wird klargestellt, dass die drei Hauptziele Soziales, Wirtschaft und Umwelt als gleichrangig zu verfolgen sind. Gerade durch Stärkung und Weiterentwicklung der sozialen Dimension in der EU gilt es, die in manchen Mitgliedstaaten bestehende EU-Skepsis hinsichtlich des „Mehrwerts“ der EU-Politik abzubauen.

Nicht vergessen werden darf, dass nicht etwa zu hohe Löhne oder die Sozialsysteme Europa in die Krise geführt und Schulden verursacht haben, sondern in erster Linie eine deregulierte Finanzwirtschaft. Insofern gilt es, asozialen politischen Maßnahmen in der EU entgegen zu wirken. Schon angesichts der zahlreichen EU-Sparpakete, welche die sozialen Ungleichheiten enorm vergrößern, gilt es, die Autonomie der Sozialpartner zu wahren und darf eine Europäische Wirtschaftsregierung nicht dazu führen, dass die ArbeitnehmerInnen mit Verschlechterungen zu rechnen haben. Derartigen Bestrebungen stehen die EU-Verträge (insb. Art 9 AEUV und die darin vorgesehene „Sozialverträglichkeitsprüfung“ der EU-Politiken), die EU-Grundrechtecharta und auch die Europa-2020-Strategie entgegen.

Um ein sozialeres Europa zu erreichen bzw. die soziale Dimension Europas zu stärken gilt es die Forderungen des Europäischen Gewerkschaftsbundes - Athener Manifest vom 19.Mai 2011 – zu unterstützen. So ist das Hauptaugenmerk auf die Schaffung und Sicherung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze, das europäische Sozialmodell, soziale Kohäsion, faire Freizügigkeit, sozialer Dialog auf allen Ebenen und eine gerechte Globalisierung zu legen.

Neben diesen Forderungen gilt es auch in Österreich endlich die offenen sozialen Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung zu verankern. So wurde auf EU-Ebene die Grundrechtecharta beschlossen, die allerdings primär für EU-Recht bindend ist, weshalb im Sinne eines sozialen Fortschritts bzw. einer sozialen Absicherung Österreich ebenfalls soziale Grundrechte verfassungsrechtlich normieren sollte. Eine solche Verankerung wäre für die Bevölkerung ein wichtiges, sozialpolitisches Signal und würde wichtige soziale Belange rechtlich absichern.

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich fordert daher:

- die Unterstützung des Athener Manifests vom EGB-Kongress am 19.05.2011: die Schaffung und Sicherung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze, ein koordinierter Ansatz um die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen, Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, die Unterstützung einer fairen und nachhaltigen Globalisierung, Vorantreiben eines Europäischen Sozialmodells
- soziale Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung zu verankern (Recht auf existentielle Mindestversorgung, ein System der Sicherung in den Fällen von Mutterschaft, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Unfall, geminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter sowie dass die gleiche Teilhabe an diesem System vom Gesetzgeber gewährleistet wird, ein Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung)

FSG Antrag 17:

Koppelung der öffentlichen Auftragsvergabe an Gleichstellungsmaßnahmen

In der Arbeitswelt sind Frauen den Männern noch immer nicht gleichgestellt. Es gibt eine Reihe von Benachteiligungen und Diskriminierungen: das Spektrum reicht von Einkommensungleichheit und geringeren Aufstiegschancen über benachteiligende Arbeitsbedingungen bis zu Nachteilen bei den Möglichkeiten für Weiterbildung und Arbeitsplatzsicherheit.

Es besteht jedoch grundsätzlich großer gesellschaftlicher Konsens dahingehend, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt nicht diskriminiert werden dürfen. Damit die gesetzlich festgeschriebene Chancengleichheit von Frauen und Männern tatsächlich realisiert wird, sind – so wie es uns in den skandinavischen Ländern bereits vorgelebt wird - entsprechende Druckmittel nötig und sinnvoll.

Für Aufträge der öffentlichen Hand werden erhebliche (Steuer-)Mittel aufgewandt. Die Koppelung von öffentlichen Aufträgen an innerbetriebliche Gleichstellungsmaßnahmen ist sowohl international (z. B. Berlin seit mehr als 10 Jahren, Schweiz und Schweden) bzw. national (z. B. Stadt Wien seit 2010) bereits ein erprobtes Werkzeug für das Vorantreiben von Gleichstellungspolitik.

Die öffentlichen Auftragsvergabe wird nach EU-weiten Wettbewerbsregeln abgewickelt: Sie muss so gestaltet sein, dass Unternehmen aus allen Mitgliedstaaten in der Lage sind, sich zu bewerben. Bei der Auswahl des Unternehmens hat grundsätzlich das Kriterium der Wirtschaftlichkeit oberste Priorität. Gleichzeitig bietet das Regelwerk der öffentlichen Auftragsvergabe aber sehr wohl Ansatzpunkte, soziale und ökologische Aspekte mit der Vergabe zu verknüpfen, siehe dazu § 19 (Abs. 5 und 6) des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG). Diese Ansatzpunkte gilt es auch im Sinne der Gleichstellungspolitik zu nutzen.

Es ist abzulehnen, dass zentrale gesellschaftspolitische Anliegen, wie es die Gleichstellung von Frauen im Arbeitsleben ist, im Zuge juristischer Fachdebatten „versanden“ und an der Durchsetzung scheitern.

Damit die Forderungen nach Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht nur Lippenbekenntnisse bleiben, fordert die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

- dass die öffentliche Auftragsvergabe und Wirtschaftsförderung an betriebliche Gleichstellungsmaßnahmen gekoppelt wird.
- dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Einbeziehung sozialer Kriterien in die öffentliche Auftragsvergabe in Österreich und auch auf EU-Ebene konkretisiert werden. Während die Bestimmungen hinsichtlich umweltbezogener Aspekte relativ eindeutig geregelt sind, gilt dies für die Regeln für sozial verantwortliche Beschaffung leider nicht, was breiten Raum für rechtswissenschaftliche Diskussionen öffnet.
- dass die zuständigen Ministerien die gesetzlichen Bestimmungen zur Einbeziehung von sozialen Kriterien in die öffentliche Auftragsvergabe in Österreich konkretisieren.

- dass dem Frauenministerium die Mittel für notwendige begleitende Maßnahmen (Kontrolle, Information, ...) der betrieblichen Umsetzung zur Verfügung gestellt werden müssen.
- dass Pilotprojekte gestartet werden, bei denen öffentliche Auftraggeber (z.B. Gemeinden) bei der Koppelung eines Auftrages an Gleichstellungsmaßnahmen von ExpertenInnen juristisch begleitet werden.

FSG Antrag 20:

Öffentliche Aufträge: Lehrlingsausbildung als Bewertungskriterium

Der österreichische Staat investiert viele Mittel in die Ausbildung junger Menschen und muss Maßnahmen ergreifen, wenn Jugendliche keine weitere Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit finden. Betriebe, welche Ausbildungsplätze anbieten, nehmen somit eine aus gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher und staatlicher Sicht enorm wichtige Aufgabe wahr. Dies soll künftig im Vergabesystem der öffentlichen Hand berücksichtigt und belohnt werden, denn das billigste Angebot ist nicht automatisch das beste. Der Bestanbieter kann nur jener sein, der sich um die Ausbildung der Fachkräfte der Zukunft kümmert. Deshalb sollte auch die Jugendausbildung als Bewertungskriterium bei der Auftragsvergabe herangezogen werden.

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die öffentliche Hand auf:

- bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vermehrt Betriebe, welche Lehrstellen und andere Ausbildungsplätze anbieten, zu berücksichtigen, indem die Lehrlingsausbildung im Bundesvergabegesetz als Vergabekriterium verankert wird.

Antrag 3 der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen (AUGE/UG)
Beibehaltung der Arbeitsmarktförderungen spezifisch für Frauen

Das AMS hat bisher umfassende Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von Frauen im Berufsleben finanziert. Diese arbeitsmarktpolitischen Förderungen richteten sich auf den Wiedereinstieg, die Qualifizierung (Verbesserung der Berufsperspektiven) und die Erreichung von strukturellen Verbesserungen im Berufsleben von Frauen. Wie von den Frauenhäusern bekannt wurde, werden die Gelder 2012 wieder gekürzt. Viele erfolgreiche Projekte können dadurch nicht mehr finanziert werden. Die Auflösung dieser Strukturen würde die Arbeit der vergangenen Jahre zerschlagen und einen unaufholbaren Verlust an Erfahrung in diesem Bereich bewirken.

Als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts trägt das AMS im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung, im Auftrag des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und unter maßgeblicher Beteiligung der Sozialpartner zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit in Österreich bei. Die AK ist im Rahmen der Sozialpartnerschaft im AMS verankert.

Die Vollversammlung beschließt daher:

Die AK NÖ setzt sich im AMS dafür ein, dass insbesondere bei den Projekten zur Unterstützung und Förderung von Frauen 2012 Budgeterhöhungen im Erforderlichen Ausmaß getroffen werden.

Antrag 6 der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen (AUGE/UG)

Änderungen Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG)

In den diversen Ausgliederungsgesetzen ist die Zuständigkeit des B-GIBG/GIBG unterschiedlich geregelt.

So ist für eine Reihe von Betrieben (zu denen auch die Universitäten und die AGES-Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit gehören) explizit festgeschrieben, dass das B-GIBG auf alle ArbeitnehmerInnen des jeweiligen Betriebes anzuwenden ist. Aufgrund der unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse (BeamtInnen, ehemalige Vertragsbedienstete, Angestellte nach KV) ergeben sich bei der Anwendung in den folgenden Bereichen Schwierigkeiten.

Einkommensbericht

Um der rechtlichen Unsicherheit in der Interpretation der Erstellung des Einkommensberichtes im B-GIBG §6a Absatz 4 entgegenzuwirken, die sicher nicht in der Intention des Gesetzgebers lag, soll das B-GIBG dahin geändert werden, dass §6a(4) auf alle ArbeitnehmerInnen des Betriebes – ausgenommen BeamtInnen – anzuwenden ist. *Anmerkung: der Einkommensbericht für BeamtInnen ist in §6a(1)-§6a(3) geregelt.*

Stellenausschreibung

Die Verpflichtung der Angabe der Einstufung und der Möglichkeit der Überzahlung bei Stellenausschreibungen gilt nur für jene Betriebe, auf die das Gleichbehandlung (GIBG, Privatwirtschaft) anzuwenden ist. Auch dies ist wohl kaum im Sinn des Gesetzgebers.

Daher fordert die AK-NÖ die gesetzgebenden Stellen auf, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wie folgt zu ändern:

Einkommensbericht:

- Der §6a (4) des B-GIBG ist dahingehend zu erweitern, dass der an dieser Stelle definierte Einkommensbericht auf alle ArbeitnehmerInnen anzuwenden ist – ausgenommen BeamtInnen.
- Die Unternehmungsleitung hat den Bericht zu erstellen und übermittelt diesen dem Betriebsrat und den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw dem Arbeitskreis für Gleichbehandlung. Diese können eine Beratung darüber verlangen und im Rahmen ihrer Tätigkeit den ArbeitnehmerInnen Auskunft erteilen. Der Anspruch auf Erstellung und Übermittlung ist gerichtlich einklagbar.
- Die Unterjährig und Teilzeitbeschäftigten sind ebenfalls zu erfassen.
- Die Anzahl der Frauen und Männer in den einzelnen Verwendungsgruppenjahren der anzuwendenden Verwendungsgruppen ist anzugeben.

Stellenausschreibung

- Ein zusätzlicher Paragraph in Analogie zu GIBG §9(2) (inklusive aller notwendigen Erweiterungen in Bezug auf andere Paragraphen) ist zu erstellen, der zumindest beinhaltet: “Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende

kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht.“

Antrag 8 der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen (AUGE/UG)
Sozialverträglichkeitsprüfung im Gesetzgebungsverfahren

Die Auswirkung von Landesgesetzen soll auf solider sozialwissenschaftlicher Grundlage geprüft werden, damit eine verlässliche Basis für die politische Beurteilung vorhanden ist. Es ist nicht einzusehen, dass die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen bei der Rechtssetzung automatisch überprüft werden und die soziale Komponente - in der Bedeutung für die betroffenen Menschen sowie in einer Gesamtsicht der Gesellschaft - weniger Relevanz haben. Solch eine Sozialverträglichkeitsprüfung soll die Diskussion über soziale Auswirkungen von Politik und die Stellungnahmen der Arbeiterkammer auf eine sachliche Grundlage stellen.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ fordert daher, dass das Instrument der erläuternden Bemerkungen zu den Landesgesetzen dahingehend auszubauen ist, dass diese - analog zur Untersuchung der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens - eine auf sozialwissenschaftlichen Verfahren gestützte Analyse über die Auswirkung des jeweiligen Gesetzesvorhabens auf die soziale Lage der betroffenen Bevölkerung, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die soziale Situation in einer Gesamtsicht beinhalten.